

Reglement

vom 10. Dezember 2008



über die Wasserversorgung der Gemeinde Gurwolf

Die Gemeindeversammlung von Gurwolf gestützt

- auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser;
- auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz über das Trinkwasser
- auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

beschliesst folgendes Reglement:

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Gurwolf

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1	Zweck und Anwendungsbereich	Seite	3
Art.2	Gemeindeaufgabe		3
Art.3	Abonnement		3
Art.4	Finanzierung		3

II. WASSERZÄHLER

Art.5	Installation	Seite	4
Art.6	Ablesung		4
Art.7	Miete		4

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Art.8	Hauptleitungen	Seite	5
Art.9	Privatverteiler		5
Art.10	Kosten zu Lasten des Abonnenten		5
Art.11	Kontrolle		6
Art.12	Private Quellen		6
Art.13	Hydranten		6

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art.14	Verpflichtungen des Abonnenten	Seite	6
Art.15	Verantwortlichkeit des Abonnenten		7
Art.16	Verbote		7
Art.17	Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe		7
Art.18	Verantwortlichkeit der Gemeinde		8
Art.19	Wasserverluste		8

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Art.20	Im Allgemeinen	Seite	8
Art.21	Wasser für den Bau		8
Art.22	Anschlussgebühr		9
	a) bebauter Grund (Gebäude)		
	b) nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke		
Art.23	c) Vergrösserung oder Umbau		9
Art.24	d) Zahlungsweise		9
Art.25	Jahresabonnement		9
Art.26	Zählermiete		10
Art.27	Wasserpreis		10
Art.28	Anpassung MWST		10
Art.29	Zahlungsweise		10
Art.30	Verzugszins		10

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Art.31	Strafen	Seite	10
Art.32	Rechtsmittel	a) gegen die Anwendung des Reglements	10
Art.33		b) gegen die Gebühren	11
Art.34	Aufhebung		11
Art.35	Inkrafttreten		11
Art.36	Offizielle Sprache		11

TARIF ORDNUNG

Seite 12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Anwendungsbereich

Artikel 1.

¹Das vorliegende Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Abonnenten, soweit Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

²Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 12 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

Art.2

¹Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen des Wasserreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Gemeinde für den Brandschutz.

²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).

³Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Abonnement

Art.3

¹Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

²Die Gültigkeitsdauer des Abonnements beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

³Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

Art.4

¹Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglements sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

²Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZÄHLER

Installation

Art.5

¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf und den normal notwendigen Unterhalt.

²Der Standort des Wasserzählers wird von der Gemeinde bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Der Wasserzähler muss innerhalb des Gebäudes frostsicher an einem stets leicht zugänglichen Ort und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

³Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

⁴Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler (Unterzähler), so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Ablesung

Art.6

¹Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

²Bei festgestellten fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Durchschnitt der zwei letzten Jahre oder auf Grund des durchschnittlichen Bezuges des Gemeindegebietes berechnet.

³Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt.

⁴Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der angegebenen Toleranz des Herstellers liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

⁵Den Organen der Gemeinde ist zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren.

Miete

Art.7

¹Der Eigentümer des Gebäudes, welches durch einen Zähler versorgt wurde, zahlt der Gemeinde (gemäss Tarif-Ordnung) eine jährliche Miete.

²Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen

Art.8

Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörenden Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

Privatverteiler

Art.9

¹Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an die Hauptleitung,
- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.
- einer galvanisierten Leitung aus Stahl.

Die Gemeinde bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen ausserhalb des Gebäudes vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.

² Der Anschlussort der Verbindung des Absperrventils und jenes des Überganges der Leitung werden auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde durch diese bestimmt.

³Die Gemeinde definiert die Qualität der Absperrventile.

⁴Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten des Abonnenten

Art. 10

¹Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

²Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Änderungen an den Installationen die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen

³Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive die Anschlussinstallation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für deren Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Art. 11

¹Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

²Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist

Private Quellen

Art. 12

¹Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

² Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten

Art.13

¹ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und allfällige Reparaturen der Anlagen, die zur Brandbekämpfung notwendig sind.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden, falls keine andere Möglichkeit besteht. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³ Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr.

⁴ Die Gemeinde kann die Benützung der Hydranten durch Privatpersonen zum Auffüllen ihres Schwimmbades gemäss Tarif-Ordnung und unter der Aufsicht der Gemeindeangestellten bewilligen.

⁵ Die Hydranten und die Schieber müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

⁶ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen des Abonnenten

Art.14

¹Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

²Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder instand zu

stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden

⁴Die Grundstückseigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

⁵Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden

*Verantwortlichkeiten
des Abonnenten* **Art.15**

Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote **Art.16**

¹Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde

²Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

³Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

*Einschränkung und
Unterbruch der
Wasserabgabe* **Art.17**

¹Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

²Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

*Verantwortlichkeit
der Gemeinde*

Art.18

Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

Art.19

¹Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

²Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im Allgemeinen

Art.20

¹Für die Sicherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit der Wasserversorgung stehen die nachfolgenden Finanzierungsquellen zur Verfügung:

- a) - Wasserpreis für den Bau
- Anschlussgebühren
- Jahresabonnement
- jährliche Zählermiete
- Wasserverbrauch

²Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarif-Ordnung im Anhang zum Wasserversorgungs-Reglement geregelt. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Maximalhöhe der Gebühren.

³Jede Gebührenänderung muss durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Wasser für den Bau

Art.21

¹Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

²Der Wasserpreis für den Bau wird durch eine einmalige Abgabe bezahlt. Sie wird wie folgt festgesetzt:

max. Fr.5.—pro m² der Bruttogeschossfläche, nach den Angaben in der Baubewilligung.

Anschlussgebühr **Art.22**

a) bebauter Grund (Gebäude) ¹Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück (Gebäude) wird auf der Basis der Bruttogeschossfläche gemäss Ausführungsreglement zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (ARRPBG) festgesetzt:

max. Fr. 30.—pro m² der Bruttogeschossfläche, definiert nach Art. 54 und 55 ARRPBG.

b) nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke ²Die Gemeinde erhebt, unter Vorbehalt von Art. 12, ebenfalls eine Gebühr für an die Wasserversorgung nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke. Sie wird wie folgt festgesetzt:

max. Fr. 20.—pro m² Grundstückfläche.

c) Vergrösserung oder Umbau **Art.23**

Bei Vergrösserung oder beim Umbau eines Gebäudes wird die Gebühr gemäss Artikel 22¹ auf die zusätzliche Bruttogeschossfläche betreffend Vergrösserung oder Umbau erhoben.

d) Zahlungsweise **Art.24**

¹Die in den Artikeln 21 und 23 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.

²Die in Artikel 22¹ vorgesehene Gebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.

³Die in Artikel 22² vorgesehenen Gebühren werden wie folgt erhoben:

- a) Für das Grundstück in der Bauzone zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements.
- b) Für die Grundstücke künftiger Bauzonen sechs Monate nach Zuteilung des Grundstückes in die Bauzone.

Jahresabonnement **Art.25**

Das jährliche Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige Grundgebühr und entspricht einem wie folgt festgelegten Pauschalbetrag:

- a) max.Fr. 200.-- pro Haushalt
- b) max.Fr. 200.-- pro kommerziellen oder handwerklichen Betrieb.

Zählermiete

Art.26

Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, wird wie folgt festgesetzt:

- a) max. Fr. 40.-- pro Zähler mit $\frac{3}{4}$ " pro Jahr;
- b) max. Fr. 50.-- pro Zähler mit 1 " pro Jahr;
- c) max. Fr. 60.-- pro Zähler mit 1 $\frac{1}{4}$ " pro Jahr;
- d) max. Fr. 90.-- pro Zähler mit 2 " pro Jahr;

Wasserpreis

Art.27

¹Die jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr ergibt sich aus dem Zählerstand.
Der Wasserpreis beträgt max. Fr. 5.-- pro m³.

²Anstelle der in Art. 27 Absatz 1 vorgesehenen Gebühr kann der Gemeinderat für die Industrie, das Gewerbe, die Nachbargemeinden oder die Landwirtschaft einen Sonderwasserzins erheben.

Anpassung MWST

Art.28

Um die Auswirkungen der Mehrwertsteuer auszugleichen, ist der Gemeinderat befugt, die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Gebühren bis zum anwendbaren Mehrwertsteuersatz anzupassen.

Zahlungsweise

Art.29

Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 25 bis 27 vorgesehen sind, sind jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Verzugszins

Art.30

Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren und Beiträgen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Hypotheken ersten Ranges der Freiburger Kantonalbank geschuldet.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen

Art.31

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde mit einer Busse von 50 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl des Gemeinderates nach Art. 86 des Gesetzes über die Gemeinden bestraft. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

Rechtsmittel

Art.32

a) gegen die Anwendung des Reglements

¹Jede Einsprache gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements, muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung schriftlich und begründet an den Gemeinderat erfolgen.

²Der Gemeinderat entscheidet, ob die Einsprache in allen oder zum Teil angenommen / abgelehnt wird. Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Oberamt eingereicht werden.

*b) gegen die
Gebühren*

Art.33

¹Einsprachen, welche eine Gebühr des vorliegenden Reglements betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingelegt werden.

Aufhebung

Art.34

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben, insbesondere das Wasserreglement vom 12. Februar 1990.

Inkrafttreten

Art.35

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft(ILFD) in Kraft

*Massgebender
Reglementstext*

Art.36

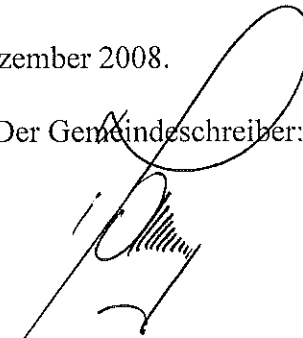
Im Fall eines Widerspruchs zwischen der französischen und der deutschen Version des Reglements oder der Tarif-Ordnung gilt die deutsche Version.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung, am 10. Dezember 2008.

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschafter:



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft(ILFD)

Freiburg, den 10 7 FEV. 2009

Der Staatsrat-Direktor


Pascal Corminboeuf

Tarif-Ordnung ab 1. Mai 2009

Ausführungsreglement zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Gurwolf.

Der Gemeinderat legt ab 1. Mai 2009 bis auf Widerruf folgende Beträge fest:

Wasser für den Bau	Art.21	pro m ² der Bruttogeschossfläche, nach den Angaben in der Baubewilligung.	Fr. 3.00.- pro m ²
Anschlussgebühr a) bebauter Grund (Gebäude)	Art.22	pro m ² der Bruttogeschossfläche, definiert nach Art. 54 et 55 ARRFBG.	Fr. 15.00.- pro m ²
Anschlussgebühr b) nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke	Art.22	pro m ² Grundstückfläche	Fr. 10.00.- pro m ²
Jahresabonnement	Art.25	a) pro Haushalt	Fr. 100.00.-
		b) pro kommerziellen oder handwerklichen Betrieb.	Fr. 100.00.-
Zählermiete	Art.26	a) pro Zähler mit ¾ " pro Jahr;	Fr. 20.00.-
		b) pro Zähler mit 1 " pro Jahr;	Fr. 25.00.-
		c) pro Zähler mit 1 ¼ " pro Jahr;	Fr. 35.00.-
		d) pro Zähler mit 2 " pro Jahr;	Fr. 45.00.-
Wasserpreis	Art.27	Der Wasserpreis beträgt pro m ³	Fr. 1.50.- pro m ³
Hydranten	Art.13	Wasserentnahme ab Hydrant:	
		- Grundtaxe	Fr. 80.00.-
		- Wasserpreis (gemäss Art.27)	Fr. 1.50.- pro m ³

Gurwolf den 19. Januar 2009

Der Syndic:




Der Sekretär:

